



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

697.000/30-II 2/89

GZ

An den
Herrn Präsidenten des National-
rates

Parlament
1017 Wien

St. Pöltner

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 26 GE/9

Datum: 21. APR. 1989

Verteil. 27. 4. 89 Kanzl
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Finanzstrafgesetz geändert wird

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Telefax
0222/96 22/727

Fernschreiber
131264 jusmla

Teletex
3222548 - bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, in
der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Ent-
wurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz
geändert wird, zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

19. April 1989

Für den Bundesminister:

F a b r i z y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

(Signature)



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

697.000/30-II 2/89

GZ

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1015 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0

Telefax
0222/96 22/727

Fernschreiber
131264 jusmla

Teletex
3222548 - bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Finanzstrafgesetz geändert
wird;

zu do. GZ FS-110/3-III/9/89

In Entsprechung des do. Ersuchens vom 15. März
1989 beeht sich das BMJ, zum Entwurf eines Bundesge-
setzes, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird, wie
folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. 1 Z 1 (§ 33 Abs. 2 lit. a):

1. Die Formulierung "... eine Verkürzung von
Vorauszahlungen oder Gutschriften an Umsatzsteuer ..." ist
unklar, weil sich aus ihr nicht entnehmen lässt, ob sich
"Verkürzung" nur auf "Vorauszahlungen" oder auch auf "Gut-
schriften" beziehen soll. Die Regelung bezweckt offen-
sichtlich, der Begehungsweise der Verkürzung von Voraus-

- 2 -

zahlungen diejenige der Erlangung von ungerechtfertigten Gutschriften gleichzustellen. Dies sollte im Gesetzeswortlaut klar zum Ausdruck gebracht werden.

2. Die vorgeschlagene Neuregelung wird vom Bundesministerium für Justiz begrüßt. Es ist zu hoffen, daß damit die in der Praxis aufgetretenen Unsicherheiten beseitigt werden. Eine ausführlichere Darstellung der Problematik, die eine Gesetzesänderung als zweckmäßig erscheinen läßt, erschien jedoch in den Erläuterungen wünschenswert.

Zu Art. I Z 3 (§ 170 Abs. 2):

3. Der legistisch unübliche Begriff "Strafentscheidungen" sollte besser durch das Wort "Straferkenntnisse" ersetzt werden.

Zu Art. I Z 5:

4. Zu § 194b Abs. 1:

Nach dieser Bestimmung sollen in das Finanzstrafregister die für die Evidenthaltung erforderlichen Daten aller eingeleiteten und aller rechtskräftig abgeschlossenen Finanzstrafverfahren aufgenommen werden, wobei der Bundesminister für Finanzen die einzelnen Datenarten mit Verordnung festzulegen hat.

Diese Formulierung ließe auch die Aufnahme von Daten betreffend Finanzstrafverfahren zu, die eingestellt oder mittels Freispruches durch das Gericht beendet wur-

- 3 -

den. Die Speicherung von Daten derart beendeter Verfahren würde nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz der Idee eines Finanzstrafregisters zuwiderlaufen. Es wird daher zur Erwägung gestellt, die Aufnahme von Daten auf anhängige und solche Verfahren einzuschränken, in denen ein Schulterspruch erfolgt ist, sowie die unverzügliche Löschung der Daten jener Verfahren anzuordnen, welche eingestellt oder mittels Freispruches durch das Gericht beendet wurden.

5. Zu § 194c Abs. 1:

Diese Bestimmung sollte nicht nur die Berichtigung unrichtiger oder unrichtig gewordener Daten, sondern auch solcher Daten, die zwar an sich nicht falsch sind, trotzdem aber unzulässigerweise in das Finanzstrafregister aufgenommen werden, ausdrücklich vorsehen (s. auch § 8 Abs. 1 Strafregistergesetz). Zu denken wäre hier etwa an den Fall der Aufnahme bereits getilgter Verurteilungen in das Register. Der Beginn des § 194c Abs. 1 könnte daher etwa wie folgt lauten:

"(1) Unrichtige, unrichtig gewordene sowie unzulässig aufgenommene Daten".

6. Zu § 194c Abs. 2:

Die gewählte Formulierung stellt nicht klar, ob sich die Worte "zwei Jahre" nur auf "nach rechtskräftiger Einstellung des Strafverfahrens" oder auch auf die anderen genannten Bedingungen beziehen soll.

- 4 -

In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, daß es sich bei der Löschung der Daten - wie bei der Löschung von Strafregisterdaten gemäß § 12a StRegG - um die tatsächliche Vernichtung und Ausscheidung aus der Datei handelt.

7. Zu § 194d Abs. 1:

Sollte die Speicherung von Daten über Finanzstrafverfahren vorgenommen werden, die eingestellt oder mittels Freispruches durch das Gericht beendet wurden (siehe Pkt. 4 der Stellungnahme), so wäre - nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz - jedenfalls dafür Sorge zu tragen, daß diese Daten in keiner Art der Auskünfte aus dem Finanzstrafregister aufscheinen.

Die unbeschränkte Auskunft aus dem Finanzstrafregister sollte nach Auffassung des BMJ nicht nur den in dieser Bestimmung genannten Behörden, sondern auch der Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde erteilt werden (s. auch § 6 Abs. 1 Tilgungsgesetz). Es wird daher angeregt, § 194d Abs. 1 in diesem Sinn zu ergänzen.

8. Zu § 194d Abs. 2:

Eine allgemeine Verpflichtung von Finanzstrafbehörden zur Auskunftserteilung an Organe des Bundes, der Länder oder der Gemeinden ergibt sich schon aufgrund der Verfassungsbestimmung des Art. 22 B-VG. Folgt man dem Wortlaut der vorliegenden Bestimmung, wären Auskünfte aus dem Finanzstrafregister grundsätzlich allen in Frage kommenden inländischen Behörden zu erteilen. Da aber offenbar

- 5 -

nur auf eine besondere gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung in bestimmten Fällen abgestellt werden soll, sollte dies zumindest in den Erläuterungen eindeutiger als bisher klargestellt werden.

*

25 Ausfertigungen der obigen Stellungnahme werden unter einem dem Präsidenten des Nationalrates zugeleitet.

19. April 1989

Für den Bundesminister:

F a b r i z y

für die Druckfertigung
der Ausfertigung:

